



Industrie- und Handelskammer
Cottbus

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Stadt Cottbus
Der Oberbürgermeister
GB V Beteiligungsverwaltung
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Der Hauptgeschäftsführer

Bearbeitet von | E-Mail
Carsten Baubkus
baubkus@cottbus.ihk.de

Telefon
0355 365-1602

Fax
0355 36526-1602

4. Oktober 2022

Stellungnahme der IHK Cottbus nach § 92 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zum Vorhaben „Gründung der Lausitz Festival GmbH“

Sehr geehrter Herr Kelch,

gern möchten wir gemäß § 92 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung Stellung nehmen.

Die Industrie- und Handelskammer Cottbus ist als Interessenvertreter der Südbrandenburgischen Wirtschaft der Auffassung, dass die Kommunen und kommunale Unternehmen nicht weiter in die Bereiche der Privatwirtschaft vordringen dürfen und dass diejenigen Leistungen, die durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, auch durch private Unternehmer erbracht werden sollten.

Unsere Funktion als Industrie- und Handelskammer besteht hier gemäß § 92 Abs. 3 BbgKVerf in der Prüfung der Subsidiarität und der damit in Zusammenhang stehenden Fragestellungen. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Aufgaben der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Der Staat darf demnach erst dann eine aktive Rolle bei der Daseinsvorsorge übernehmen, wenn die Marktmechanismen nicht mehr zu einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung führen.

Im Bereich der Kreativwirtschaft und in diesem speziellen Fall ist die Frage nur sehr schwer eindeutig zu beantworten, da die Marktmechanismen im Kulturbereich nicht das alleinige Kriterium sein können bzw. es nicht klar geprüft werden kann, ab welchem Grad eine nicht mehr ausreichende „Versorgung“ der Bevölkerung vorliegt. Das Lausitz Festival wurde bereits durchgeführt und bezieht sich speziell auf die beiden Städte Cottbus und Görlitz als Veranstaltungsorte. Hier ist also ein direkter Bezug zu den beiden Städten gegeben. Allerdings soll mit der Gründung einer Gesellschaft ein kommunales Unternehmen in einen Markt eintreten, welcher auch von Unternehmen der Privatwirtschaft besetzt wird.

Für die Förderung der Attraktivität der Region Lausitz, für eine positive Außenwirkung beider Städte und zur Förderung der Kultur kann eine solche Gründung durchaus gerechtfertigt sein, jedoch unter der Maßgabe, dass die gegründete Gesellschaft keine Gewinnerwirtschaftung forciert und nicht zur Konkurrenz privater Marktteilnehmer wird.

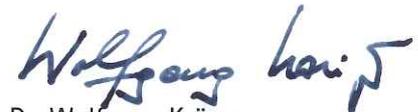
Wir sehen daher derzeit keinen Konflikt mit den Interessen der Privatwirtschaft der durch die Gründung der Lausitz Festival GmbH entstehen könnte.

Industrie- und Handelskammer Cottbus

Goethestraße 1 | 03046 Cottbus | Telefon 0355 365-0 | Fax 0355 365-266 | ihkcb@cottbus.ihk.de | www.cottbus.ihk.de | USt-IdNr. DE226013419
UniCredit Bank AG Cottbus | BLZ 180 200 86 | Konto 7 922 922 | BIC HYVEDEMM472 | IBAN DE81 1802 0086 0007 9229 22
Sparkasse Spree-Neiße Cottbus | BLZ 180 500 00 | Konto 3 204 108 600 | BIC WELADED1CBN | IBAN DE54 1805 0000 3204 1086 00

Wir haben als Industrie-und Handelskammer Cottbus daher keine Einwände gegen die Gründung der „Lausitz Festival GmbH“ vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Krüger